

1. Isolation von infizierten Personen

Durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person mittels Nukleinsäuretest oder Antigentest positiv getestete Personen müssen sich weiterhin unverzüglich nach der Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben. Die Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus der AV Isolation; eine gesonderte Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 4 der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) und die Ausführungen unter Ziffer 1 des o. g. KMS vom 01.02.2022 weiter.

Neu ist, dass die Dauer der Isolation verkürzt bzw. vereinheitlicht wurde:

- Eine positiv getestete Person ist **grundsätzlich mindestens fünf Tage in Isolation**. Beginn der Isolation ist der Tag, an dem die positive Testung bekannt wurde.
- **Die Isolation endet dann, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht.**
- Liegt an Tag fünf der Isolation also keine Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden vor, dauert die Isolation zunächst weiter an, bis **seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit vorliegt, höchstens aber bis zum Ablauf von zehn Tagen.**
- **Eine Freitestung ist nicht erforderlich.**
- Wird nach einem mittels zertifiziertem Antigentest ermittelten positiven Testergebnis ein **PCR-Test** durchgeführt, **endet die Isolation, sofern der PCR-Test ein negatives Testergebnis aufweist.**

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Schule beschäftigte Personen **können unmittelbar nach Ablauf der jeweiligen Isolationsdauer in den Schulbetrieb zurückkehren.**

Das StMGP empfiehlt das Tragen einer FFP2-Maske für die Dauer von fünf Tagen nach dem Ende der Isolation, dies gilt auch für betroffene Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Schule beschäftigte Personen. Es besteht jedoch **keine rechtliche Grundlage, Betroffenen das Tragen einer FFP2-Maske verbindlich vorzugeben** oder den Schulbesuch davon abhängig zu machen.

2. Kontaktpersonen: Aufhebung von Quarantäneverpflichtungen

Die AV Isolation begründet mit Wirkung zum 13.04.2022 **keine verpflichtende Quarantäne für Kontaktpersonen** mehr. **Diese besuchen also ab sofort regulär die Schule**, sofern keine direkte abweichende Einzelfallanordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegt.

Ausgehend von den Empfehlungen des StMGP zu Kontaktpersonen wird auf die **bekanntesten Hygienemaßnahmen** wie Abstandhalten oder das Tragen einer Maske hingewiesen, die dabei helfen, ggfs. die Ansteckungsgefahr für andere zu reduzieren. Das StMGP empfiehlt Kontaktpersonen auch, sich fünf Tage lang täglich selbst zu testen. Vorsorglich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass diese Selbsttestungen freiwillig und eigenverantwortlich zu Hause erfolgen. Die Schulen stellen hierfür keine Selbsttests zur Verfügung. Alternativ kann auch das Angebot der kostenfreien Bürgertestungen wahrgenommen werden.

3. Vorgehen bei einer Häufung von isolationsbedingten Abwesenheiten

Sollte es in einer Klasse oder einem Kurs zu einer isolationsbedingten Abwesenheit von etwa der Hälfte der Schülerinnen und Schüler kommen, bleibt es bei den schulorganisatorischen Empfehlungen unter Ziffer 2 des KMS vom 01.02.2022. Aufgrund der aktuellen pandemischen Entwicklung und der angepassten Isolations- und Quarantäneanordnungen ist aber derzeit davon auszugehen, dass eine solche Häufung lediglich vereinzelt auftreten wird.